

I.G.B.Ng. Kammer I.
Prüf.Nr. 10290



N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend: als Vorsitzender Herr Rg. Rat Mildner
als Beisitzer Herr Neumann (Filmindustrie)
Herr Leonhard (Kunst u. Literatur)
Herr Nithak-Stahn (Volkswohlfahrt)
Herr Neymann (Volkswohlfahrt)
als Jugendlicher Herr Diederich.

Betrifft den Bildstreifen: Der Schmetterlingsheld.

Antragsteller: Deutsche Vereinsfilm A.G., Berlin

U. prungsfirma: Fox Film Corp. New York

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie gefangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt	265 m
2. Akt	286 "
<u>zusammen:</u>	<u>551 m</u>

Der Jugendliche wurde gehört: Er äusserte sich, wie folgt:

Ich bin gegen die Zulassung des Films für Jugendliche mit Rücksicht auf seinen verrohenden Charakter.

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens auch vor Jugendlichen.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein.

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird verboten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Bildstreifen schildert die Erlebnisse eines jungen Mannes, der auf der Schmetterlingsjagd eine junge Dame kennen lernt, und auf Umwegen in das Haus ihres Vaters gelangt, in einer Form, die

die grotesk-Humoristisch sein soll, aber in der Hauptsache - besonders im 2. Akt - nur witzlose Rohheiten zur Geltung bringt, sodass zum Schluss im Zuschauer nur das Gefühl des Widerwillens zurückbleibt. Grotesk ist etwas unnatürliches, verserrtes, das in seiner übertriebenen Form sofort (erkennbar, auf die Lachmuskeln anzeigend) wirkt, sei es, dass es die natürlichen Grenzen überschreitet (z.B. ein dioker oder dünner Mensch, wie er nicht existiert) oder die Naturgesetze auf den Kopf stellt. Auch derbe Darstellungen wie Galgereien können, wenn in ihrem Effekt übertrieben und an sich unmöglich, grotesk sein. Sie werden, wenn sie an sich harmlos sind, komisch wirken und ein befreiendes Lachen auslösen. Sobald sie aber diese Grenze überschreiten und Rohheiten zeigen, die ausführbar und unschwer nachzuahmen sind, wie das fortwährende Schlagen ins Gesicht und Anderes, wirken diese Dinge verrohend. An solchen Darstellungen ist der vorliegende Bildstreifen überreich. Die gezeigten Galgereien sind brutal, entbehren jeder humoristischen Milderung und wirken verrohend. Bei der Menge der Beanstandungen kann eine Erwägung über einzelne Ausschnitte nicht in Frage kommen. Titel 12 des I. Aktes wurde als anstößig empfunden. Es war daher wie geschehen zu erkennen.

gez; Mildner.

Gegen diese Entscheidung legte Frau Mellini Beschwerde ein.

Gez. Mildner.